## Finanzamt Düsseldorf-Altstadt



Finanzverwaltung NRW Postfach 101021 - 40001 Düsseldorf

**EINGEGANGEN** 

Firma
Karl Ludwig Abhau GmbH & Co. KG
Büttgenbachstr. 18
40549 Düsseldorf

Telefonnummer 0211 4974-0

18, Cuy. 2021

Steuernummer/Aktenzeichen 103/5828/1647 VST26

Datum 12.11.2021

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

Karl Ludwig Abhau GmbH & Co. KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

40549 Düsseldorf, Büttgenbachstr. 18

(Anschrift, Sitz)

Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

□ unter der Steuernummer 103/5828/1647

□ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE210831225

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 11.11.2024 (Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hauptgebäude
Oberrather Str. 2 - 4
40472 Düsseldorf
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon 0211 4974-0 Telefax 0800 10092675103 Telefax Ausland 0049 211 4974-1220

Allgemeine Sprechzeiten
Mo,Di,Do,Fr: 8.30-12.00 Uhr
Do: 13:30-15:00 Uhr und nach Vereinbarung

Service- / Informationsstelle Mo.-Di. u. Fr. 7:30-12:00 Uhr Do.: 7:00-17:00 Uhr BBk Düsseldorf IBAN DE52 3000 0000 0030 0015 04 BIC MARKDEF1300

## Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

## **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.